

Oldtimerkennzeichen

GRUNDLEGENDES ZUM H-KENNZEICHEN

Die 25. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Oldtimer-Kennzeichen) wurde am 28.7.97 (Nr. I-1180) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 29.7.97 in Kraft getreten. Fahrzeuge älter als 30 Jahre können damit ein Oldtimerkennzeichen erhalten und die neuen steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

Zuerst die Zulassungsstelle

Fragen Sie da nach, ob man ihr Fahrzeug aufgrund seines Alters überhaupt akzeptiert.

Dann der Gutachter

Dort wird ein Gutachten erstellt, das mindestens folgende Angaben erhalten muß:

- den Hersteller des Fahrzeuges einschließlich der Schlüsselnummer
- die Fahrzeug-Ident-Nummer
- das Jahr der Erstzulassung
- die Feststellung, daß dem Fahrzeug ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden kann
- Ort und Datum des Gutachtens
- die Unterschrift mit Stempel und Kennnummer des amtlich anerkannten Sachverständigen.

Im Regelfalll wird geprüft, ob

a) die Hauptbaugruppen (Rahmen/Fahrgestell, Aufbauten, Motor, Kraftübertragung, Radaufhängung und Achsen, Lenkanlage,

b) Reifen/Räder, Lampen und Leuchten, Elektrik, Verglasung, Ketten und Riemen (beim Antrieb), Auspuffanlage, Sitze und Inneneinrichtung original sind oder durch Austauschteile ersetzt wurden. Gleichzeitig wird der Erhaltungszustand, bzw. Pflegezustand überprüft. Zusätzlich wird das Fahrzeug einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO unterzogen.

Danach muß der Sachverständige entscheiden, ob das begutachtete Fahrzeug im Sinne der Richtlinie als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut betrachtet werden kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn bestimmte Hauptbaugruppen nicht original sind. Wenn das Fahrzeug bereits eine Betriebserlaubnis hat (d.h. einen gültigen Kfz-Brief), dann kostet das rund 50 Euro (einschließlich Hauptuntersuchung und Prüfplakette). Wenn das Fahrzeug keine Betriebs-

erlaubnis hat und eine Untersuchung nach § 21 StVZO durchgeführt werden muß, erhöht sich der Betrag auf rund 100 Euro.

In der Szene üblich sind Zustandsbeschreibungen von Fahrzeugen nach Schulnoten. Note 1

Makelloser Zustand. Keine Mängel an Technik, Optik und Historie (Originalität). Fahrzeug der absoluten Spitzenklasse. Unbenutztes Original (Museumsauto) oder mit Neuteilen komplett restauriertes Spitzenfahrzeug. Wie neu oder besser. Sehr selten!

Note 2

Guter Zustand. Original oder fachgerecht restauriert. Mängelfrei, aber mit leichten Gebrauchsspuren. Keine fehlenden oder zusätzlich montierten Teile (Ausnahme: Wenn es die StVZO verlangt).

Note 3

Gebrauchter Zustand. Normale Spuren der Jahre. Kleinere Mängel, aber voll fahrbereit. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten nötig. Nicht schön, aber gebrauchsfähig.

Note 4

Verbrauchter Zustand, eventuell teilrestauriert. Nur bedingt fahrbereit. Sofortige Arbeiten notwendig. Leichtere bis mittlere Durchrostungen. Einige kleinere Teile können fehlen oder defekt sein. Aber: immer noch relativ leicht zu reparieren (bzw. restaurieren).

Note 5

Restaurationsbedürftiger Zustand. Nicht fahrbereit. Schlecht restauriert bzw. teil- oder komplettzerlegt. Größere Investitionen nötig, aber noch restaurierbar. Fehlende Teile.

Note 6

Wracks oder Ersatzteilträger



DAS GUTACHTEN ZUM H-KENNZEICHEN

Nach dem § 21 c StVZO werden Oldtimer, die ein H-Kennzeichen benutzen wollen überprüft. Da wird dann festgestellt, ob das vorgeführte Fahrzeug ein Oldtimer ist - oder nicht.

Der Sachverständige muss nach der Begutachtungsrichtlinie den Zustand des Fahrzeuges, die Ausrüstung, die Veränderungen würdigen, um dann eine Antwort auf die alles entscheidende Frage zu geben: "Kann das begutachtete Fahrzeug als ein kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut betrachtet werden?"

Er muss dazu ein vorgeschriebenes Formular ausfüllen, in das einzutragen ist

- 1. Name und Anschrift der ausführenden Technischen Prüfstelle für den KFZ-Verkehr
- 2. Fahrzeugdaten
- 2.1 Fahrzeugart
- 2.2 Hersteller
- 2.3 Typ
- 2.4 Verkaufs- bzw. Handelsbezeichnung
- 2.5 Fahrzeugidentifizierungsnummer
- 2.6 Bauiahi
- 2.7 Tag der 1. Zulassung bzw. der 1. Juli des geschätzten Baujahres
- 2.8 bisheriges amtliches Kennzeichen
- 3. Technische Beschreibung
- 3.1 Zustand der Hauptbaugruppen
- 3.1.1 Rahmen/ Fahrgestell
- 3.1.2 Aufbauten
- 3.1.3 Motor
- 3.1.4 Kraftübertragung
- 3.1.5 Radaufhängung und Achsen
- 3.1.6 Lenkanlage
- 3.2 Zustand folgender Teile
- 3.2.1 Reifen/Räder
- 3.2.2 Lampen und Leuchten
- 3.2.3 Elektrik
- 3.2.4 Verglasung
- 3.2.5 Ketten und Riemen (im Antriebsstrang)
- 3.2.6 Auspuffanlage
- 3.2.7 Sitze und Inneneinrichtung
- 3.3. Technische Besonderheiten von großer Bedeutung wie z.B. Wankelmotor, Flügeltüren, ...
- 4.0 Zustand des Gesamtfahrzeuges

mit Original identisch bzw.nur geringe Abweichungen authentisch, restauriert z.B. Ledersitze Tür, Lackierung neu abweichend, restauriert z.B. Schweller, Spoiler, neue Farbe

- 4.1 Erhaltungszustand des Fahrzeuges (Gesamtoptik)
- 4.2 Pflegezustand
- 5. Kommentar Würdigung Gesamtbild
- 5. Ergebnis der Begutachtung Bestätigung nach § 21c StVZO Das beschriebene Fahrzeug entspricht einem Oldtimer im Sinne des § 21c StVZO
- 7. Weitere Bestätigung

Eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung wurde am ... mit positivem Ergebnis durchgeführt oder Ein Gutachten nach § 21 StVZO wurde mit positivem Ergebnis erstellt